



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**

## VEREINBARUNG

**über die sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen von Herstellern, die entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU und AD 2000-Merkblatt W 0) überprüft sind**

**Prüf-Nr. 3282673** (ersetzt die Umstempelvereinbarung des TÜV SÜD, Prüf-Nr. 001/2012 vom 24.01.2012)

Zwischen der Firma **Erwin Ruf Brennschneide GmbH**  
**Am Hasenbiel 37**  
**D - 76297 Stutensee**

und der **TÜV SÜD Industrie Service GmbH**  
**Niederlassung Mannheim**  
**Abteilung Anlagensicherheit**  
**Werkstoff- und Schweißtechnik**  
**Dudenstraße 28**  
**D - 68167 Mannheim**

Notified Body 0036 nach Druckgeräterichtlinie

Datum: 29.04.2020

Unsere Zeichen:  
IS-AN1-MAN/Pt

Dokument:  
Umst.-vereinb.  
Ruf\_3282673.docx

**Auftrags-Nr. 3282673**

im Folgenden NB 0036 genannt wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe beziehungsweise Erzeugnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach Produktsicherheitsgesetz - ProdSG und Druckgeräteverordnung 14. ProdSV umstempeln.

Das Dokument besteht aus  
4 Seiten  
Seite 1 von 4

Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Inhaber der Zustimmung hierfür folgende Personen: siehe beiliegende Liste (Anlage 1).

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Umstempelungsberechtigten wurden vom Sachverständigen des TÜV SÜD am 31.03.2020 auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

### 1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Inhaber der Zustimmung erfolgt (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU, Anhang I, Abschnitt 3.1.5 und AD 2000-HP 0, Abschnitt 4.1).

## 1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe

- für überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln (z.B. AD 2000-Merkblatt W 0) erfolgt ist und die Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B)<sup>\*)</sup> oder Werkszeugnis (oder Werksbescheinigung) nach DIN EN 10204 belegt und mit der erforderlichen Kennzeichnung (Ursprungskennzeichnung) entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen vom Herstellerwerk versehen sind.
- für nicht überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Prüfbescheinigung des Werkstoffherstellers der Kundenspezifikation entspricht und die Werkstoffe mit der erforderlichen Kennzeichnung vom Herstellerwerk versehen ist.

## 1.3 Umstempelungen von Erzeugnissen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A oder 3.1.C)<sup>\*)</sup> nach DIN EN 10204 berührt diese Vereinbarung nicht.

Ausnahmen für Weiterverarbeiter gemäß AD 2000-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.2.1 sind für Kleinteile möglich, sofern das in Abschnitt 9 „Zusätzliche Vereinbarungen“ in dieser Vereinbarung aufgeführt ist.

Fertigteile, deren Ausgangswerkstoff mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1A oder 3.1.C)<sup>\*)</sup> nach DIN EN 10204 belegt ist, können umgestempelt werden, wenn die Kundenspezifikation ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B)<sup>\*)</sup> nach DIN EN 10204 verlangt. Dies ist dann jedoch über einen Vermerk in der Umstempelbescheinigung anzugeben.

## 1.4 Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von Druckbehältern, Druckgasbehältern, Dampfkesseln, Lagerbehältern für brennbare Flüssigkeiten, Rohrleitungen und deren Unterstützung sowie Teilen von diesen bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B)<sup>\*)</sup> oder Werkszeugnis (oder Werksbescheinigung) nach DIN EN 10204 belegt sind und die hinsichtlich Werkstoffhersteller und Kennzeichnung dem jeweiligen Regelwerk für überwachungsbedürftige Anlagen entsprechen. Sie ist auf den eigenen Lieferumfang und/oder auf die Bearbeitung in eigener Werkstatt beschränkt.

## 2. Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Geeignete Betriebsorganisation
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Die in der Vereinbarung aufgeführten sachkundigen Werksangehörigen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe, Bezeichnungen von Werkstoffen und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken.
- 2.4 Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und die sachkundigen Werksangehörigen erkennbar.

<sup>\*)</sup> Abnahmeprüfzeugnis 3.1.A, 3.1.B, 3.1.C: gemäß DIN EN 10204 in der Fassung 08.1995

- 2.5 Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und sachkundigen Werksangehörigen) ersichtlich sind.
- 2.6 Das ordnungsgemäße Umstempeln soll jährlich von einem Prüfer des NB 0036 unangemeldet überprüft werden. Hierzu erhält der Prüfer des NB 0036 Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und in die betroffenen Betriebsstätten.
- 2.7 Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

### **3. Umstempeln**

- 3.1 Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.
- 3.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den jeweiligen Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, z.B. mit dem Vibrographen, erfolgen.
- 3.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens haben die sachkundigen Werksangehörigen die Kennzeichnung mit ihren in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

### **4. Ausstellen von Bescheinigungen**

Über das Umstempeln ist eine Bescheinigung gemäß Muster 1 dem Werkstoffnachweis (Originalbescheinigung) beizufügen. Alternativ kann das Umstempeln durch einen Stempel gemäß Muster 2 auf dem Werkstoffnachweis ersetzt werden.

Bei Weiterverarbeitern gilt abweichend:

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Soweit vereinbart, kann die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kennnummer muss die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis sichergestellt sein.

### **5. Kosten**

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch den des NB 0036 trägt der Inhaber der Zustimmung nach Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Vergütungsordnung des NB 0036.

### **6. Sachkundige Werksangehörige**

Sachkundige Werksangehörige sind nur die in der Anlage zur Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind dem TÜV SÜD unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Baustellen und Montagen

Bei Tätigkeiten auf Baustellen oder Montagen ist durch den Inhaber der Vereinbarung die Einhaltung der Voraussetzungen unter Abschnitt 2 sicherzustellen.

## 8. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis **März 2023** und setzt die Einhaltung der Anforderungen voraus. Sie ist von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar. Punkt 10 bleibt davon unberührt.

## 9. Zusätzliche Vereinbarungen

Die Kennzeichnung der Bauteile kann neben Hartstempelung auch mittels Laserbeschriftung oder Gravur erfolgen.  
Die Übertragung der Werkstoffkennzeichnung (Werkstoff-, Schmelzen-/Chargen- und Probennummer) kann bei Bedarf auch durch eine hinterlegte und dokumentierte Ident-Nr. und das persönliche Stempelzeichen des Umstempelungsberechtigten erfolgen.

## 10. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann vom NB 0036 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

## 11. Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort / Datum: *Stutensee, 30.09.2020*

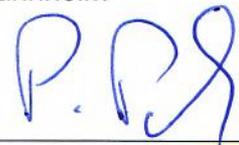
Mannheim, *19.08.2020*

Firma:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Niederlassung Mannheim  
Abteilung Anlagensicherheit  
Werkstoff- und Schweißtechnik  
Dudenstraße 28  
D - 68167 Mannheim

  
**ERWIN RUF**  
Brennschneide GmbH  
info@erwinrufgmbh.de  
Am Hasenbiel 37 • 76297 Stutensee

Unterschrift Firma

  
Dr. Peter Pek

## Anlage

- Liste der Umstempelungsberechtigten
- Muster Umstempelbescheinigung

